

ArztRecht

- ▶ Das gesamte Recht der Medizin - aktuell und praxisbezogen
- ▶ In Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft für ArztRecht



Konkurrenzschutzklauseln in Verträgen mit und unter Ärzten

Rechtsanwalt *Dr. jur. Bernhard Debong* gibt einen Überblick über Wettbewerbsverbote während und nach Beendigung von Vertragsverhältnissen.

2021
56. Jahrgang
S. 113-140

5

ARZTRECHT AKTUELL	Wichtige aktuelle Entscheidungen	116
TITELTHEMA	Konkurrenzschutzklauseln in Verträgen mit und unter Ärzten	117
SCHWERPUNKTTHEMEN	Grober Behandlungsfehler bei akutem Koronarsyndrom - Gehörsverletzung	121
	Unwirksame Kündigung wegen angeblich überhöhter Vergütung	124
	Haftungsrechtliche Bewertung des Berufsrisikos professioneller Rettungskräfte psychische Gesundheitsstörungen zu erleiden	127
KURZ BERICHTET	Strafbarkeit des Arztes wegen dem behandelten Patienten verschwiegener Gesundheitsprobleme	132
	Qualifikation Psychologischer Psychotherapeuten im Rahmen der multimodalen Schmerztherapie	135
	Verlegungsabschlag bei Aufnahme in anderes Krankenhaus innerhalb von 24 Stunden	135
	Steuerliche Anerkennung eines geringfügigen Ehegattenarbeits- verhältnisses	136
	Honorarkürzung auch bei nicht schuldhafter Verletzung der Fortbildungspflicht	138
	Buchempfehlungen	139

IMPRESSUM

Verlag:

Verlag für ArztRecht, Fiduciastraße 2,
76227 Karlsruhe, Tel. 07 21/4 53 88 - 80
www.arztrecht.org; verlag@arztrecht.org

Herausgeber:

Prof. Dr. jur. W. Boecken LL.M., Lehrstuhl für Bürgerliches
Recht, Universität Konstanz, Universitätsstr. 10,
78464 Konstanz; Dr. jur. M. Andreas, Fiduciastr. 2,
76227 Karlsruhe

Redaktion:

Dr. jur. B. Debong, Prof. Dr. med. U. Schulte-Sasse, Dr. jur. W.
Bruns, Fiduciastraße 2, 76227 Karlsruhe, Tel.: 07 21/45 38 80

Anzeigen:

Tel.: 07 21/4 53 88 - 80
Fax: 07 21/4 53 88 - 88

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom 1.1.2021
gültig. Der Anzeigenschluss ist jeweils der Anzeigen-
preisliste zu entnehmen. Erfüllungsort und Gerichts-
stand ist Karlsruhe.

ISSN 0343-5733

Bildquelle Titelseite: AdobeStock_321190275

Bildquelle Seite 139: © water-1761027 (Pixabay)

Urheber- und Verlagsrechte:

Die in ArztRecht veröffentlichten Beiträge sowie die redigierten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind urheberrechtlich geschützt. Es ist verboten, einen Teil der Zeitschrift in jeglicher Form (Fotokopie, Mikrofilm, Einspeisung in EDV-Anlagen oder andere Verfahren) außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages zu reproduzieren oder weiter zu verwenden. Dies gilt auch für das unerlaubte Kopieren, Vervielfältigen oder Versenden der elektronischen Ausgabe der Zeitschrift ArztRecht oder von Teilen der Zeitschrift. Mit der Annahme und Veröffentlichung des Manuskripts überträgt der Autor dem Verlag für ArztRecht für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist die ausschließliche Befugnis zur Wahrnehmung der Verwertungsrechte im Sinne der §§ 15 ff. des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere auch das Recht zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Veröffentlichung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder anderen Verfahrens.

Druck:

Druckerei Offset Friedrich GmbH & Co. KG,
Zum Grenzgraben 23a, 76698 Ubstadt-Weiher

Abonnement:

ArztRecht erscheint monatlich. Bezugspreis jährlich: Print-Abonnement 72,00 € (inkl. Versand Inland und Umsatzsteuer), PDF-Abonnement: 55,00 € (inkl. Umsatzsteuer), Kombi-Abonnement (Print + PDF) 92,00 € (inkl. Versand Inland und Umsatzsteuer).

Bezugszeitraum: Mindestens 1 Jahr ab Bestellung. Kündigungsfrist: 6 Wochen zum Bezugsende.

Bei Adressänderungen muss neben der neuen auch die alte Anschrift angegeben werden.

Adressänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor Gültigkeit mitgeteilt werden.

Einzelbezug: Print-Einzelheft 10,00 € (inkl. Versand Inland und Umsatzsteuer), PDF-Einzelheft 6,50 € (inkl. Umsatzsteuer), Einbanddecken je Stück 12,50 € (inkl. Versand Inland und Umsatzsteuer).

Für die Schriftleitung bestimmte Zuschriften sind an die Schriftleitung direkt zu senden. Die freie Disposition über unverlangt eingesandte Manuskripte behält sich die Schriftleitung vor.

Mit dem Verfasseramen gekennzeichnete Abhandlungen entsprechen nicht unbedingt der Meinung der Schriftleitung, die auch für die Anzeigen und Beilagen nicht verantwortlich ist.